

Große Anfrage

der Abgeordneten Hüser, Sellin und der Fraktion DIE GRÜNEN

Quellensteuer auf Zinseinkünfte

Wohl noch nie ist ein steuerpolitisches Vorhaben einer Bundesregierung derart kritisiert worden wie die zur Finanzierung der Steuerreform geplante Quellensteuer. Die Bandbreite der kritischen Stimmen reicht vom Deutschen Städtetag über die Kreditwirtschaft bis zum Deutschen Gewerkschaftsbund, von Finanzwissenschaftlern über die Versicherungswirtschaft bis zum Bayerischen Ministerpräsidenten, von der Deutschen Steuergewerkschaft über die Bausparkassen bis zur Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, vom Bundesbankpräsidenten über die Oppositionsparteien bis zu Kirchen, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen.

Dabei richtet sich die Kritik weniger gegen die Tatsache, daß die Bundesregierung damit ein von ihr stets verteufeltes Instrument nunmehr selbst nutzen will. Beanstandet werden vielmehr die verfehlte Zielrichtung der Quellensteuer, eine unzureichende Wirksamkeit, Amnestie und Ermittlungsverbot, eine Schwächung des Kapitalmarktes, die zinssteigernde Wirkung, ein riesiger Verwaltungsaufwand, sozialpolitisch schädliche Auswirkungen, die fiskalische Fragwürdigkeit, wirtschaftspolitische Gefahren, allzu vage Finanzschätzungen, eine ungenügende Anpassung an das Steuersystem. Dem Bundesfinanzminister wird vorgeworfen, einen rasch zusammengeschusterten, unvollständigen, widersprüchlichen und schlampigen Gesetzentwurf vorgelegt zu haben.

Als besonders schwerwiegend sind die verfassungsrechtlichen Bedenken einzustufen, wie sie vor allem von Finanzwissenschaftlern und Juristen vorgebracht werden, die insbesondere Verletzungen der grundgesetzlich garantierten Gleichbehandlung vermuten. Pressemitteilungen zufolge bestehen auch im Finanzministerium selbst in Einzelpunkten solche Befürchtungen.

Auf vielfältige und berechtigte Kritik stößt die Absicht der Bundesregierung, auch Zinseinkünfte von gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Kommunen, Kirchen, Gewerkschaften usw. – die bislang insoweit nicht steuerpflichtig waren – der Quellensteuer zu unterwerfen. Dieser Finanzierungstrick steht im offenkundigen Widerspruch zur offiziellen Begründung der Quellen-

steuer, Steuerhinterziehungen zu begegnen und für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen. Vielfach wird dies als Täuschungsversuch gegenüber der Öffentlichkeit bewertet.

Die Quellensteuer hat deshalb zu einer Vielzahl von Änderungsversprechungen, -forderungen und -ankündigungen, zu Streitigkeiten innerhalb der Regierungskoalition und zwischen einzelnen CDU-Gruppierungen, zu Anfragen, Beschwerden, Hickhack, Widersprüchen und Unklarheiten geführt.

Diese Große Anfrage soll die Bundesregierung veranlassen, die mit der Quellensteuer verbundenen Probleme und Kritikpunkte zur Kenntnis zu nehmen und ihre Haltung offenzulegen.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Ausdehnung der Steuerpflicht

1. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Erhebung der Quellensteuer bei bislang nicht oder nur beschränkt Steuerpflichtigen wie gemeinnützigen Einrichtungen, Stiftungen, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften u. a. angesichts der Tatsache, daß der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen die Quellensteuer nur zur Verminderung der bisher weitverbreiteten Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften als empfehlenswert ansieht?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Quellensteuer auf die Tätigkeit der im Forschungs-, Wissenschafts-, Sozial- und Gesundheitsbereich tätigen Stiftungen?
3. Wie verträgt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Besteuerung von Zinseinkünften bei der Bundesanstalt für Arbeit mit der immer noch zunehmenden Zahl an Arbeitslosen und der damit wachsenden finanziellen Verantwortung der Bundesanstalt für Arbeit?
4. Hält die Bundesregierung die Erhebung einer Quellensteuer bei Bausparverträgen für sozial-, wohnungs- und wirtschaftspolitisch vertretbar, und welche Überlegungen spielen dabei eine Rolle?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß künftig auch Zinseinkünfte von Wohnungsbauförderungsanstalten der Quellensteuer unterliegen sollen, und wie schätzt sie deren Auswirkungen auf das Niveau der Neubaumieten im öffentlich geförderten Wohnungsbau?
Unterliegen auch die Darlehensrückflüsse von den Wohnungsbauförderungsanstalten der Länder an den Bund der Quellensteuer?
6. Wie kann die Bundesregierung den offenkundigen Widerspruch zwischen der Quellenbesteuerung der Zinseinkünfte bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den im Dezember 1987 beschlossenen Zinsverbilligungen für 21 Mrd. DM Investitionsdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau erklären?

7. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Unterausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank vergebenen ERP-Mittel von der Quellensteuer auszunehmen?
8. Inwieweit ist eine Quellensteuer auf Zinseinkünfte aus ERP-Krediten mit dem ERP-Abkommen vereinbar?
9. Für welche der künftig neu einer Steuerpflicht auf Zinseinkünfte unterliegenden Einrichtungen sind Ausnahmeregelungen vorgesehen, zugesagt, geplant bzw. noch nicht entschieden?
Wie gedenkt die Bundesregierung die dadurch entstehenden Finanzierungslücken der Steuerreform zu decken?
10. Um welche Beträge würden sich die geschätzten Einnahmen aus der Quellensteuer jährlich im einzelnen vermindern, wenn die Quellensteuer entfällt bei
 - Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn sowie den weiteren in § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG genannten Einrichtungen,
 - Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutscher Ausgleichsbank sowie den weiteren in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG genannten Einrichtungen,
 - Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KStG,
 - Berufsverbänden und deren Vermögensverwaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KStG,
 - Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG,
 - Gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 KStG,
 - Genossenschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG,
 - Sozial- und Rentenversicherungen, Pensions- und Unterstützungskassen, die nicht unter § 5 Abs. 1 KStG fallen,
 - der Bundesanstalt für Arbeit,
 - den Gebietskörperschaften,
 - Kirchen,
 - anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - den Gewerkschaften,
 - den politischen Parteien,
 - den Wohlfahrtsverbänden,
 - gemeinnützigen Einrichtungen und Stiftungen in Forschung, Wissenschaft und Kultur,
 - gemeinnützigen Einrichtungen und Stiftungen im Sozial- und Gesundheitswesen,
 - anderen gemeinnützigen Einrichtungen,
 - Lebensversicherungen (Abgeltungssteuer)?
11. Wurde bereits eine verfassungsrechtliche Prüfung vorgenommen, ob gemeinnützige Einrichtungen zur Quellensteuer her-

angezogen werden können, und welches Ergebnis hatte ggf. diese Prüfung?

12. Wie ist es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung verfassungsrechtlich zu werten, wenn einzelne gemeinnützige Organisationen von der Quellensteuer befreit, andere ihr jedoch unterworfen werden?

B. Ausgestaltung der Quellensteuer

13. Aufgrund welcher Überlegungen und Argumente folgt die Bundesregierung nicht der Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, der im Prinzip einen höheren Quellensteuerabzug für angebracht hält?
14. In welchen westlichen Industrieländern (EG, USA, Kanada, Japan) besteht bereits eine Quellensteuer und wie ist sie jeweils ausgestaltet: Steuersatz, Kreis der Steuerpflichtigen, Berücksichtigung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Ausländerbehandlung, Kontrollmitteilungen?
15. Sind der Bundesregierung die erheblichen Abgrenzungsprobleme bei der Definition der nicht quellensteuerpflichtigen Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist bekannt, auf die insbesondere die Kreditwirtschaft und der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hinweisen, und wie stellt sich die Bundesregierung dazu?
16. Bedeutet die Befreiung von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist von der Quellensteuer, daß Zinseinkünfte daraus überhaupt nicht einkommensteuerpflichtig sind? Wenn nicht, welche entscheidende Bedeutung wird dieser Befreiung von der Bundesregierung zugesprochen?
17. Wie steht die Bundesregierung zu den Anregungen der Kreditwirtschaft,
- sogenannte Bagatellgrenzen einzuführen, unterhalb derer keine Quellensteuer abgezogen wird,
 - vermögenswirksame Leistungen von der Quellensteuer freizustellen,
 - Zinsen aus Guthaben auf Girokonten quellensteuerfrei zu stellen,
 - Kunden mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung die Zinsen ohne Abzug sofort gutzuschreiben und auf das Erstattungsverfahren zu verzichten?
18. Warum folgt die Bundesregierung nicht dem Vorschlag der Deutschen Steuergewerkschaft u. a. Organisationen, zwecks Vermeidung aufwendiger Verwaltungsakte (man erwartet eine Flut von Nichtveranlagungsbescheinigungen) und wegen der befürchteten Abgrenzungsprobleme bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist auf Ausnahmeregelungen zu verzichten und statt dessen die Sparerfreibeträge angemessen zu erhöhen, z. B. auf den vom DGB vorgeschlagenen Betrag von 3 000 bzw. 6 000 DM jährlich?

Wie hoch wären in diesem Fall die erwarteten Mehr- oder Mindereinnahmen?

19. Wieso setzt sich die Bundesregierung nicht für Regelungen ein, die gewährleisten, daß alle über Freigrenzen oder Befreiungsregelungen hinausgehenden Zinseinkünfte vollständig erfaßt und der Einkommensteuer unterworfen werden?
Gibt es Vorschläge, Gesetzentwürfe, Planspiele oder andere Überlegungen, wie solche Regelungen ausgestaltet werden könnten, und wie sehen diese ggf. aus?
20. Inwieweit ist die Antwort des Staatssekretärs Dr. Häfele in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1988 durch gesicherte Erkenntnisse belegbar und begründbar, wonach automatische Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzämter nach dem Beispiel der USA „eine fürchterliche Bürokratie (wären), die sich auch in Amerika nicht bewährt hat.“?
21. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Forderung ein, auch Zinseinkünfte aus dem Nicht-Bankengeschäft zur Quellensteuer heranzuziehen, um mehr Steuergerechtigkeit zu erzielen, die Steuereinnahmen zu erhöhen und die Steuerflucht von der Quellensteuer zu vermindern?
22. Warum gilt die Regelung, daß alle Unternehmen – nicht nur der Kreditwirtschaft – bei Zinszahlungen an ausländische Gläubiger Quellensteuer einbehalten müssen, wenn die Zinsen bei ihnen Betriebsausgaben sind, nicht auch für inländische Gläubiger?
23. Warum hat die Bundesregierung bei der Erhebung der Quellensteuer auf Zinszahlungen an ausländische Gläubiger das Erstattungsverfahren vorgesehen und nicht die in DBA enthaltene Verzugsregelung beibehalten?

C. Steuergerechtigkeit

24. Wie läßt sich die offiziell bekundete Absicht der Bundesregierung, mit der Quellensteuer für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen, mit dem Tatbestand vereinbaren, daß es künftig den Steuerpflichtigen ermöglicht wird, ohne Befürchtung irgendwelcher Nachforderungen oder Strafen Zinseinkünfte zu verschweigen und damit nicht einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Steuersatz, sondern nur 10 % zu zahlen?
25. Welche wirksamen, über Informationen und Appelle hinausgehenden Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit nicht ausschließlich derjenige, der gezahlte Quellensteuer in seiner Einkommensteuererklärung angibt, seinem Progressionssatz entsprechend besteuert wird, während derjenige mit 10 % Quellensteuer davonkommt, der seine Zinseinkünfte dem Finanzamt verschweigt?
26. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem in Frage 25 dargelegten Aspekt die Forderung nach Schweizer Muster,

einen höheren Quellensteuersatz – vielleicht einen gewogenen Mittelsatz aus der Versteuerung von Zinseinkünften – einzuführen, um dem Staat seine Steuern unabhängig davon zuzuführen, ob der Steuerpflichtige seine Zinseinkünfte deklariert oder nicht?

27. Wie steht die Bundesregierung zu den Aussagen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 17. Dezember 1987, wonach das Ziel, durch die Quellensteuer mehr Gerechtigkeit zu schaffen, dadurch ins Gegenteil verkehrt wird, daß gerade Sparer mit kleinem Geldbeutel wie Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeiter und Rentner zu Unrecht mit Quellensteuer belastet werden, weil sie aus Unkenntnis oder Berührungsangst keine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen?

28. Welche Überlegungen haben die Bundesregierung zu der Absicht veranlaßt, den sogenannten Bankenerlaß, der die Kontrollrechte der Finanzämter bei Kreditinstituten erheblich einschränkt, gesetzlich in der Abgabenordnung zu verankern?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bereits in der Vergangenheit der Bankenerlaß als stillschweigende staatliche Billigung der Steuerhinterziehung verstanden wurde und daß somit die beabsichtigte Änderung die Steuermoral weiter schwächen wird?

29. Wie kann die Bundesregierung die Absicht, Finanzbeamte künftig strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie anläßlich von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten bei Verdacht der Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften von Amts wegen ermitteln und demzufolge Kontrollmitteilungen anfertigen, mit dem vorgeblichen Ziel von mehr Steuergerechtigkeit vereinbaren?

30. Welche Personenkreise will die Bundesregierung wovor schützen, indem sie die Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften gesetzlich und strafrechtlich gegen Ermittlungen der Finanzverwaltung abschirmt?

31. Wieso kommt die Bundesregierung aus dem gleichen Tatbestand – daß nämlich viele Bundesbürger/innen aus Unwissenheit oder aus „steuerlicher Unerfahrenheit“ ihrer Erklärungspflicht für Zinseinkünfte oder für Leistungen nach § 32 b EStG nicht nachkommen –, einerseits zu der Absicht, die Bezieher von Zinseinkünften durch das Verbot von Kontrollmitteilungen und die Aufnahme des Bankenerlasses in die AO weitestgehend vor der Entdeckung von Steuerhinterziehungen zu schützen, andererseits aber zu der Schlußfolgerung, die Bezieher von Sozialleistungen nach § 32 b EStG durch Kontrollmitteilungen der Leistungsträger an die Finanzämter lückenlos zur Steuerpflicht heranzuziehen?

Wie hoch ist nach Schätzungen der Bundesregierung der Steuerausfall bei

- a) nicht ordnungsgemäß deklarierten Einnahmen nach § 32 b EStG,
- b) nicht ordnungsgemäß deklarierten Zinseinkünften?
32. Wieso erhofft sich die Bundesregierung von dem Angebot, Steuerhinterzieher straffrei zu stellen, wenn sie Kapitalvermögen und Einkünfte daraus nachträglich erklären und versteuern, mehr Steuerehrlichkeit, wenn gleichzeitig durch die gesetzliche Verankerung des Bankenerlasses das Risiko für Steuerhinterzieher noch geringer wird als in der Vergangenheit?
33. Wie kann die Bundesregierung die Verletzung des grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatzes, lediglich Steuerhinterziehung bei Kapitalvermögen und Zinseinkünften daraus, nicht aber bei Zinseinkünften aus Betriebseinnahmen oder aus landwirtschaftlichen, gewerblichen, Vermietungs- oder Arbeitseinkünften straffrei zu stellen, mit zwingenden Gründen rechtfertigen, und wie schätzt sie das Ergebnis einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht ein?
34. Besagt Artikel 17 des Steuerreformgesetzes, daß die Straffreiheit und damit das Verwertungsverbot nur eintreten, sofern die hinterzogenen Einkommen- und Vermögensteuern für den Veranlagungszeitraum 1986 bis 1990 und die Vorjahre innerhalb einer bestimmten Frist nachentrichtet wurden, oder stellt das Verwertungsverbot eine echte Steuerbefreiung für die Jahre vor 1986 dar?

Wie ließe sich letzteres nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Ziel der Steuergerechtigkeit und -ehrllichkeit und mit dem in Frage 33 erwähnten Gleichheitsgebot vereinbaren?

D. Auswirkungen der Quellensteuer

35. Mit welchen westlichen Industriestaaten (EG, USA, Kanada, Japan) bestehen Doppelbesteuerungsabkommen, die Regelungen hinsichtlich der Kapitalertragsteuer bzw. der Quellensteuer enthalten, und wie ist die Ausgestaltung im einzelnen?
36. Treffen nach Ansicht der Bundesregierung Befürchtungen der Kreditwirtschaft zu, wonach deutsche Kreditinstitute in wichtigen Ländern wie Australien, Belgien, Japan oder Kanada mangels hinreichender Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr als Partner im Kreditgeschäft und im Zahlungsverkehr in Frage kommen?
37. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Bundesbankpräsidenten Pöhl, die Quellensteuer wirke zinssteigernd, treffe vor allem den Staat, spalte den Kapitalmarkt und schwäche den Finanzplatz Deutschland, und die Meinung des Sparkassenpräsidenten Geiger, die Quellensteuer treffe die falschen Sparrgruppen und verursache eine riesige Bescheinigungsbürokratie, oder wie steht die Bundesregierung im einzelnen zu diesen Aussagen?

38. Wie beurteilt die Bundesregierung Ausweichbemühungen vor der Quellensteuerpflicht zum Beispiel durch

- Kapitalverlagerungen ins Ausland,
- Umsteigen auf Auslandsanleihen, wie es während der Geltungszeit der Couponsteuer feststellbar war,
- vermehrte private Darlehensgeschäfte, unter Umständen verbunden mit einer Ausweitung der Kreditvermittlungstätigkeit,
- Ausweitung der Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
- Angebote von quellensteuerfreien Investmentfonds oder vergleichbaren Wertpapieren, wie es die Dresdner Bank mit ihrem DIT-Lux-Spezialfonds bereits getan hat,
- zweckgerichtete Gründung von Tochterbanken im Ausland,

und wie schätzt die Bundesregierung die durch solche Ausweichhandlungen entstehenden finanziellen Folgen ein?

39. Liegen wissenschaftlich fundierte Schätzungen über Quellensteuer-induzierte Kapitalbewegungen ins Ausland aus der Vergangenheit vor, und zu welchen grundlegenden Ergebnissen kamen solche Untersuchungen?

40. Ist die Bundesregierung angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die Quellensteuer zu hinterziehen, zu umgehen oder zu vermeiden, Überlegungen zugänglich, anstelle dieser Steuer Maßnahmen zu ergreifen, die künftig eine Erfassung und leistungsgerechte Besteuerung aller Zinseinkünfte sichern?

41. Wie weit sind eventuelle Überlegungen und Planungen gediehen, die Kapitalertragsteuer einschließlich der Quellensteuer innerhalb der EG zu harmonisieren, um Wettbewerbsverzerrungen und Steuerflucht zu vermindern?

Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch nationale oder internationale Maßnahmen Kapitalflucht und Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften zu verhindern?

42. Besteht bei Einführung einer Quellensteuer Handlungsbedarf, Doppelbesteuerungsabkommen zu ändern bzw. zu ergänzen oder neue abzuschließen, und wie ist der Stand entsprechender Planungen?

43. Wie glaubt die Bundesregierung die Benachteiligung der Kommunen vertreten zu können, die am Aufkommen der Quellensteuer – im Gegensatz zur Einkommensteuer – nicht beteiligt sind, gleichzeitig sogar durch die Minderung der Einkommensteuer um die bislang dort veranlagten Zinseinkünfte schätzungsweise 165 Mio. DM verlieren und darüber hinaus für ihre eigenen Zinseinkünfte auch Quellensteuer zahlen müssen? Ist die Bundesregierung zu Ausgleichsleistungen an die Kommunen bereit und wie sollen diese aussehen?

44. Hat die Bundesregierung bereits den Anspruch der Kreditwirtschaft geprüft, den beim Einzug der Quellensteuer entstehenden Aufwand erstattet zu erhalten, und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?

Bonn, den 26. Februar 1988

Hüser

Sellin

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

